BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UWG: Herkunftstäuschung durch nachgeahmte Produktverpackung**
   Urteil vom 26.01.2023, Az: I ZR 15/22
2. **GVG: Entschädigungen bei Verzögerungen in Massenverfahren**
   Urteil vom 09.03.2023, Az: III ZR 80/22
3. **WEG, GKG: Streitwert für Anfechtung eines Abrechnungsbeschlusses**
   Urteil vom 24.02.2023, Az: V ZR 152/22
4. **VersAusglG: Ausgleich von Grundrenten-Entgeltpunkten in der Anwartschaftsphase**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 360/22

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG: Herkunftstäuschung durch nachgeahmte Produktverpackung

Urteil vom 26.01.2023, Az: I ZR 15/22

a) Verpackte Produkte - wie Butter und Mischstreichfette - können Gegenstand des lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes sein. Einem verpackten Produkt kann wettbewerbliche Eigenart zukommen, wenn die äußere Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale der Verpackung des Produkts geeignet sind, die interessierten Verkehrskreise auf die betriebliche Herkunft oder die Besonderheiten der darin verpackten Ware hinzuweisen.

b) Eine Herkunftstäuschung durch eine nachgeahmte Produktverpackung ist bei unterschiedlichen Produkt- oder Herstellerbezeichnungen nicht stets ausgeschlossen, wenn nicht alle wesentlichen Gestaltungsmerkmale des Originals identisch übernommen werden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Herkunftstäuschung vorliegt, müssen vielmehr alle Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden, insbesondere ist zu berücksichtigen, welche Produkt- und Herkunftsbezeichnungen auf der Nachahmung verwendet werden und in welcher Weise dies geschieht (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. Oktober 2000 - I ZR 225/98 , GRUR 2001, 443 = WRP 2001, 534 - Viennetta).

2. **GVG: Entschädigungen bei Verzögerungen in Massenverfahren**
   Urteil vom 09.03.2023, Az: III ZR 80/22
   a) In "Massenverfahren" führen - jedenfalls bei Personenidentität auf Kläger- oder Beklagtenseite - Verzögerungen, die durch die Überlänge eines Pilotverfahrens begründet sind, in den davon abhängigen, zurückgestellten Verfahren regelmäßig nicht zu gesondert entschädigungspflichtigen immateriellen Nachteilen. Insoweit kann sich der Betroffene nicht auf die Vermutung des § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG berufen (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 12. Februar 2015 - III ZR 141/14 , BGHZ 204, 184 und vom 15. Dezember 2022 - III ZR 192/21 ,WM 2023, 236).

   b) Derartige Verzögerungen sind vielmehr bei der Prüfung einer Erhöhung des Regelsatzes nach § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG in dem das Pilotverfahren betreffenden Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

   c) Ein gesonderter Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Satz 1 GVG kommt nur in Betracht, wenn die durch das Pilotverfahren verursachte Verzögerung eines zurückgestellten Verfahrens über die mit dieser überlangen Verfahrensdauer typischerweise verbundenen Folgen hinausgehende, besondere entschädigungsrelevante (psychische oder physische) Auswirkungen für den Betroffenen hatte, die er allerdings konkret geltend machen muss.

3. **WEG, GKG: Streitwert für Anfechtung eines Abrechnungsbeschlusses**
   Urteil vom 24.02.2023, Az: V ZR 152/22
   Wird ein nach Inkrafttreten des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes gefasster Abrechnungsbeschluss gemäß § 28 Abs. 2 WEG mit dem Ziel angefochten, den Beschluss insgesamt für ungültig erklären zu lassen, bemisst sich der Streitwert grundsätzlich nach dem Nennbetrag der Jahresabrechnung. Das für die Berechnung der Grenzen des § 49 Satz 2 GKG maßgebliche Individualinteresse des Klägers entspricht seinem Anteil am Nennbetrag der Abrechnung (Fortführung von Senat, Beschluss vom 9. Februar 2017 - V ZR 188/16 , ZWE 2017, 331 Rn. 8 ff.).

4. **VersAusglG: Ausgleich von Grundrenten-Entgeltpunkten in der Anwartschaftsphase**
   Beschluss vom 01.03.2023, Az: XII ZB 360/22
   Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. Grundrenten-Entgeltpunkte) sind auch in der Anwartschaftsphase im Wertausgleich bei der Scheidung regelmäßig ausgleichsreif.